

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**



### Inhalt

Zweistufiges Ausfuhr-Normalverfahren nach UZK.....	1
Einstufiges Ausfuhrverfahren (Kleinsendungen) ..	4
Mündliche/konkludente Ausfuhranmeldungen ..	5
Allgemeine Verfahrenserleichterungen bei der Ausfuhr .....	7
Vereinfachte Zollanmeldungen .....	7
Zentrale Zollabwicklung .....	9
Fazit/Literaturhinweise .....	12

### Vorwort



**Liebe Leserin, lieber Leser,**

dass sich die Strukturen des Ausfuhrverfahrens unter dem neuen EU-Zollrecht, welches seit letztem Jahr in Kraft ist, nicht grundlegend verändert haben, weiß der informierte Leser. Weiterhin gilt die Regel des sogenann-

ten zweistufigen Anmeldeverfahrens, wonach die für Drittländer bestimmten Sendungen mittels einer Zollanmeldung (Ausfuhranmeldung) zuerst bei der für den Anmelder/Ausführer zuständigen Binnenzollstelle (Fachbegriff: Ausfuhrzollstelle) zu deklarieren sind. Bei vom Geschäftssitz abweichenden Lagerorten bei dem dafür infrage kommenden Zollamt. Das Entfernen der Güter vom Lagerort ist ohne Erlaubnis der Ausfuhrzollstelle nicht zulässig. Die Gestellungspflichten und Gestellungsfristen sind einzuhalten. Man spricht von der Einhaltung der ersten Stufe des Ausfuhrverfahrens. Die Erledigung der zweiten Stufe erfolgt über das Ausgangszollamt. Auch das einstufige Anmeldesystem, welches bei Sendungswerten bis 3.000 Euro auf die erste Stufe des Ausfuhrverfahrens verzichtet, ist trotz anfangs gegenteiliger Infos weiterhin praktikabel. Den Abschluss des Ausfuhrverfahrens kommuniziert wie schon in der Vergangenheit der Eingang des Ausfuhrvermerks (AGV) beim Anmelder/Ausführer. Was hat sich dann geändert? Hier sind vor allen Dingen die rechtlichen Hintergründe zu erwähnen, welche das Ausfuhrsystem berühren. Der UZK und seine Durchführungsvorschriften regeln das Ausfuhrverfahren in einem entsprechenden Kapitel. Arten und Formen der Ausfuhranmeldungen und vor allen Dingen der Vereinfachungsmöglichkeiten sind dort beschrieben. Hier haben sich Änderungen ergeben, die tatsächlich auf die konkrete Praxis durchschlagen können. In diesem Kontext spielt auch die Verknüpfung zum AEO eine Rolle.

Herausgegeben von Franz-Josef Drees  
Referent für Zoll- und Exportverfahrensfragen, Exportconsultant und Seminarleiter

## Das Ausfuhrverfahren nach UZK

### Änderungen und Neuerungen: Was ist wichtig für die Praxis?

#### Zweistufiges Ausfuhr-Normalverfahren nach UZK

##### ■ Rechtlicher Hintergrund

Ein Exporteur, welcher die entsprechenden Sendungswertgrenzen überschreitet, hat seine Güter beim Zoll anzumelden und im gleichen Kontext die Ausfuhr Güter beim Zollamt zu stellen. Gestellung bedeutet die Vorführung der Güter beim Zoll für Kontrollzwecke.

Außerdem hat er für die gestellten Waren eine Ausfuhranmeldung, üblicherweise in elektronischer Fassung, abzugeben. Mit der Ausfuhranmeldung wird die Exportsendung in das zollrechtliche Ausfuhrverfahren überführt. Die Ausfuhranmeldung gilt als Zollanmeldung. Die entsprechenden Anwendungsregeln sind im Unionszollkodex (UZK = VO 952/2013) sowie in seinen Durchführungsrechtsakten, dem Delegierten Rechtsakt (DA = VO2015/2446) sowie dem Implementierten Rechtsakt (IA = VO 2015/2447) verankert. Als maßgeblich für Ausfuhrzwecke gelten primär die Art. 266 bis 272 UZK.

Während der UZK die Basisregeln des Ausfuhrverfahrens (offiziell: Güterbringung in Drittländer) beschreibt, finden sich in den Rechtsakten die Detailvorschriften, u. a. auch die Datenkränze zur Ausfüllung und weiteren Behandlung der Ausfuhranmeldung.

Erläuternde konkrete Hinweise zum zollrechtlichen Ausfuhrverfahren finden sich in den ATLAS-Verfahrensanweisungen der deutschen Zollverwaltung, in einigen nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Darüber hinaus äußert sich die EG-Dual-Use-Verordnung (VO 428/2009) in der jeweils geltenden Fassung zu der Ausfuhr sensibler Produkte.

##### ➔ WICHTIG

Exportkontrollregeln mit beachten – auch das sogenannte Exportkontrollrecht beeinflusst die Ausfuhrabwicklung, wobei die Einhaltung dieser Vorschriften aus Rechtsquellen wie AWG/AWV, der schon erwähnten Dual-Use-VO sowie aus den länder- und personenbezogenen Embargoregeln abzuleiten ist. Beachten Sie, dass vor Überführung der Güter in ein zollrechtliches Ausfuhrverfahren, also vor Abgabe der Zollanmeldung, die Vorschriften des Exportkontrollrechts – auch als Außenwirtschaftsrecht bezeichnet – ausreichend geprüft und beachtet wurden. Hier spielen Bestimmungsland und Endverwender die entscheidenden Rollen.



### ■ Wer gilt als Ausführer?

Die Pflicht und damit die Haftung für die korrekte Einhaltung aller ausfuhrrechtlichen Vorschriften obliegt dem Ausführer. Dies ist vereinfacht formuliert derjenige, der die Waren im Ausland verkauft hat oder in anderer Weise das Verfügungsrecht über die Güter besitzt.

Das Ausfuhrverfahren ist immer zu aktivieren, wenn die Güter das Zollgebiet der EU verlassen sollen. Zöllnerisch formuliert: in ein Drittlandsgebiet verbracht werden sollen. Demzufolge können Ausfuhranmeldungen auch bei Lieferungen in Gebiete notwendig werden, die zwar zum Hoheits-, aber nicht zum Zollgebiet der EU gehören, etwa bei Lieferungen auf die Kanarischen Inseln.

Für den Ausführer geht es in erster Linie darum, die nach Zoll-, Außenwirtschafts- und Steuerrecht vorgeschriebenen Rechts- und Verfahrensschritte korrekt einzuhalten. Nach UZK hat er dabei in erster Linie seinen Melde- und Gestellungspflichten nachzukommen. Dabei kann er sich von einem zollrechtlichen Vertreter (meistens einem Zollspediteur oder Zollagenten) vertreten lassen. Der UZK kennt, wie schon seine Vorgänger-Verordnung, eine Differenzierung nach „direkter“ und „indirekter“ Stellvertretung. Bei der direkten Vertretung handelt der Dienstleister im Namen und für Rechnung seines Auftraggebers, bei der indirekten Vertretung im eigenen Namen, aber für Rechnung seines Auftraggebers (Kunden).

Die überwiegende Stellvertretungsform ist direkt, indirekte Vertretungen sind eher selten. Indirekte Vertretungen können z. B. vorkommen, wenn der eigentliche Ausführer nicht in der EU ansässig ist und sich zur Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten durch einen unionsansässigen Subunternehmer vertreten lassen muss. In der Ausfuhranmeldung sind Ausführer und Anmelder bei der indirekten Vertretung personenverschieden, bei der direkten Vertretung (noch mal: das ist der Regelfall) gelten sie als deckungsgleich.



### TIPP

Nach UZK kann die Erledigung zollrechtlicher Maßnahmen auf Vertreter übertragen werden. Das sind i. d. R. spezialisierte Spediteure oder Zollagenten. Meistens handelt es sich um „direkte“ Vertretungen nach UZK. Hierbei agiert der Dienstleister im Namen und für Rechnung seines – meistens inländischen – Auftraggebers. Denken Sie daran, dass die Haftung

für eine ordnungsgemäße Zollabwicklung beim Ausführer, dem Kunden des Zolldienstleisters, verbleibt. Der Ausführer gilt in der Ausfuhranmeldung gleichzeitig als Anmelder. Der Anmelder/Ausführer ist insofern Inhaber des Ausfuhrverfahrens. Er haftet. Nur bei offensichtlichen, nicht strittigen Verstößen des zollrechtlichen Vertreters kann dieser in die Haftung hineingezogen werden. Der Zolldienstleister ist mit einer Vollmacht seines Kunden für Zollangelegenheiten auszustatten.

### ■ Aufgaben der Ausfuhrzollstelle (erste Stufe des Ausfuhrverfahrens)

Die Ausfuhrzollstelle prüft die Zulässigkeit der Ausfuhr nach Eingang der Zollanmeldung (Ausfuhranmeldung). Erst wenn die Zulässigkeit aus Sicht der Behörde nicht strittig ist, erfolgt die Überlassung zur Ausfuhr. In der Regel dokumentiert sich die Ausfuhrüberlassung gegenüber dem Anmelder/Ausführer über ein Ausfuhrbegleitdokument (ABD), welches als PDF-Dokument aus dem ATLAS-System überspielt wird. Diese Ausfuhrzollregeln können unter bestimmten Umständen vereinfacht werden. Dazu später mehr.

Im sogenannten zweistufigen Normalverfahren nach UZK existiert neben der Anmeldepflicht die Pflicht zur Gestellung der Exportgüter bei der Ausfuhrzollstelle. Das ist i. d. R. die für den Anmelder/Ausführer zuständige Binnenzollstelle. Kommt es zu einem Verlade- oder Verpackungsort außerhalb des normalerweise zuständigen Zollamts, gilt die Zollstelle als zuständig, in deren Bezirk die Güterbeförderung beginnen soll.

Der Ausfuhrzollstelle ist die elektronische Ausfuhranmeldung vom Ausführer oder von einem bevollmächtigten Zollvertreter über die Zoll-IT-Plattform ATLAS zu übermitteln. Ausführer und Anmelder sind i. d. R. personengleich und als solche in der Ausfuhranmeldung zu deklarieren. Außerdem ist die Gestellungsfrage zu klären. Die Gestellung (Vorführung der Sendung für Kontrollzwecke beim Zoll) kann direkt bei der Ausfuhrzollstelle erfolgen oder mit Zustimmung des Zolls auf einen anderen Ort übertragen werden. Oft handelt es sich dabei um den Betrieb oder einen anderen besonderen Lagerort des Anmelders/Ausführers. Auf Verlangen der Ausfuhrzollstelle kann der Anmelder/Ausführer darüber hinaus verpflichtet werden, neben der Ausfuhranmeldung weitere, die Ausfuhr legitimierende Papiere wie Exportgenehmigungen, Prüf- oder Sicherheitszertifikate, mit vorzulegen.





## TIPP

Die Gestellung (Vorführung der Güter für Kontrollzwecke) ist nicht nur an der Grenze beim Ausgangszollamt, sondern grundsätzlich auch schon vorher bei der Ausfuhrzollstelle erforderlich. Durch besondere Vereinfachungen und Anträge beim Zollamt kann eine „Gestellung außerhalb des Amtsplatzes“ zugelassen werden. Dies kann mit oder ohne Wartefristen erreicht werden. In aller Regel wird die Güterstellung in den Betrieb des Anmelders/Ausführers verlagert. Die Liberalisierung der Gestellungspflichten heißt nicht, dass keine Zollkontrollen mehr vorkommen. Sie bleiben aber auf Stichprobenkontrollen beschränkt. Außerdem sind die Gestellungspflichten bei exportkontrollierten Waren in besonderem Maße zu beachten. Sind die Anmelde- und Gestellungspflichten bei der Ausfuhrzollstelle beachtet und durchgeführt worden, gilt die erste Stufe des Ausfuhrverfahrens als abgeschlossen.

### Steuerregeln mit beachten

Nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz (UStG) können Lieferungen in Drittländer von der Umsatzsteuer befreit sein. Das gilt nur dann, wenn durch spezielle Zolldokumente oder durch Logistikpapiere die tatsächliche Güterverbringung ins Ausland bewiesen werden kann. Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung koppelt den Belegnachweis der Güterverbringung weiterhin an den aus dem ATLAS-Verfahren generierten „Ausgangsvermerk (AGV)“. Diesen erhält der Anmelder/Ausführer i. d. R. innerhalb von 90 Tagen nach Abgabe seiner Ausfuhranmeldung. Den gleichen Rechtsstatus besitzt der sogenannte „Alternativ-AGV“, welcher bei Nicht-Eingang des normalen Ausgangsvermerks bis spätestens 150 Tage nach Ausfuhranmeldungsabgabedatum mittels Vorlage alternativer Ausgangsdokumente vom Ausfuhrzollamt beschafft werden kann.

Logistikpapiere wie Frachtbriefe oder vergleichbare Dokumente können die Nachweisfunktion aus steuerrechtlicher Sicht übernehmen, dabei kommt es aber auf ihre Anerkennungsfähigkeit aus Sicht der Steuerverwaltung an. Sie ist nicht immer gegeben. Sicherheit verschaffen in erster Linie die vom Ausfuhrzollamt zugestellten Ausgangsvermerke.

## WICHTIG

Die Erfüllung der Anmelde- und Gestellungspflichten bei der Ausfuhr ist keine Frage der vertraglichen Lieferbedingung. Wie bereits erwähnt, gilt ein Unternehmen i. S. d. zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften als Ausführer, wenn es sich gegenüber einem drittländischen Kunden oder Warenempfänger zur Lieferung bestimmter Güter verpflichtet hat. Demzufolge sind alle daraus entstehenden zoll- und außenwirtschaftlichen Konsequenzen und Haftungstatbestände auch bei „Ab-Werk-Lieferungen“ zu beachten und einzuhalten. Der neue UZK hat diesen Tatbestand noch einmal deutlich unterstrichen.

### Abweichungen zwischen Ausführer und Anmelder

Zwischen Ausführer und Anmelder kann es zu Differenzierungen kommen. Im Regelfall ist der Ausführer auch der Anmelder. Das trifft selbst dann zu, wenn sich der Ausführer durch einen Dritten – einen Dienstleister – im Zuge der Deklarations- und Gestellungspflichten durch einen zollrechtlichen Vertreter direkt vertreten lässt. Nur dann, wenn ein zollrechtlicher Vertreter (Spediteur, Zollagent, Subunternehmer) den Ausführer indirekt vertritt – vgl. die vorherige Ausführungen –, wird der Vertreter zum Anmelder. Aber auch in diesen Fällen, bleibt der Lieferant, im Regelfall der Verkäufer, zollrechtlicher Ausführer. Eine Differenzierung zwischen Ausführer und Anmelder ist in der Ausfuhranmeldung entsprechend zu vermerken.

## TIPP

Bei Eigenabgabe der Ausfuhranmeldung (ohne Einschaltung eines Dritten, welcher die zollrechtlichen Aufgaben übernimmt) behält der Exporteur immer die Ausführer- und Anmelderkfunktion. Das gilt auch dann, wenn ein Dienstleister im Rahmen einer direkten Vertretung für den Ausführer die zollrechtlichen Schritte erledigt. Der Dienstleister ist in solchen Fällen in der Ausfuhranmeldung als zollrechtlicher Vertreter anzugeben. Die Ansässigkeit in der EU durch Anmelder/Ausführer und Vertreter muss gegeben sein. Nur für Fälle der indirekten Vertretung sind Ausnahmen zulässig. Die Zollstelle kommuniziert im Zuge der ATLAS-Nachrichten mit dem Anmelder.



### ■ Aufgaben der Ausgangszollstelle (zweite Stufe des Ausfuhrverfahrens)

Ausgangszollstelle ist diejenige Zollstelle, über welche die angemeldeten Güter das Zollgebiet der Europäischen Union verlassen. Die dem Anmelder vom Ausfuhrzollamt übermittelte Sendungsidentifizierungsnummer (Master Reference Number = MRN) sowie im Regelfall das ausgedruckte Ausfuhrbegleitdokument (ABD), welches auf die MRN Bezug nimmt, sind der Ausgangszollstelle vorzulegen. Die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind noch mal für Kontrollzwecke zu stellen. Die Ausgangszollstelle prüft, ob die gestellten Güter den angemeldeten Waren entsprechen. Dafür ruft sie den zuvor von der Ausfuhrzollstelle übermittelten ATLAS-Datensatz auf. Ergibt die sogenannte Risikoanalyse keine Beanstandungen, überlässt die Ausgangszollstelle die Güter zur Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union. Es erfolgt mittels IT-Plattform ATLAS eine Ausfuhranzeige (Rückmeldung) an das Ausfuhrzollamt, bei welchem der Anmelder/Ausführer seine Ausfuhranmeldung abgegeben hat. Der Anmelder erhält von seiner Ausfuhrzollstelle als PDF-Dokument den sogenannten Ausgangsvermerk (AGV), welcher den Abschluss des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens anzeigt. Der AGV kann als Steuerbeleg archiviert werden. Der AGV kann bei Vorliegen der Voraussetzungen elektronisch abgespeichert werden. Die steuerlichen Archivierungsfristen sind zu beachten.

Die zweite Stufe des Ausfuhrverfahrens gilt als abgeschlossen.

### ■ Ergänzender Hinweis zum Ausfuhrbegleitdokument (ABD)

Das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) wird weiterhin im ATLAS-System nach Abgabe der Ausfuhranmeldung

generiert und dem Anmelder/Ausführer als PDF zugestellt. Im Regelfall begleitet es die Sendungsgüter in ausgedruckter Form bis an die (Grenz-)Ausgangszollstelle. Es enthält neben den wichtigen sendungsbezogenen Ausfuhrdaten die MRN sowie einen Barcode zum Aufruf des von der Ausfuhrzollstelle übermittelten Datensatzes (Vorab-Ausfuhranzeige). Das gilt vorläufig weiterhin als das übliche Verfahren. Seit 01.05.2016 ist die Mitführung und Vorlage des ABD bei der Ausgangszollstelle freigestellt. Die Gestellung der Güter kann durch eine vom Logistiker vorgenommene einfache Ankunftsanzeige unter Nutzung der erteilten MRN veranlasst werden. Aber Vorsicht: Diese Regelung wird offensichtlich noch nicht in allen Ländern der EU akzeptiert. Soweit bekannt, in Deutschland und in den Niederlanden (Rotterdam). Bei allen Ausfuhrungen sollte das ABD vorsichtshalber mitgeführt werden.

#### ! TIPP

Der aus der Vergangenheit bekannte Verfahrensablauf ist mit dem neuen Zollrecht nicht oder nur marginal verändert worden. Es gilt der Grundsatz, dass dem Anmelder/Ausführer bestimmte Deklarations- und Gestellungspflichten obliegen. Diesen hat er nach Prüfung anderer behördlicher Auflagen immer nachzukommen. Das Exportkontrollrecht sowie weitere einschränkende Ausfuhrregeln sind zu beachten. Das ATLAS-System der deutschen Zollverwaltung bildet die EDV-technische Plattform zur Abgabe der elektronischen Zollanmeldungen. Nur in Ausnahmefällen – nämlich dann, wenn das ATLAS-System technische Störungen aufweist – kann der Anmelder/Ausführer auf alternative Anmeldeformen zugreifen. Das sogenannte Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit (EPAS) wäre dann die mögliche Alternative. Es ist unter der Vordrucksnummer 033025 auf der Homepage des deutschen Zolls ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) Formulare und Merkblätter) zu finden.

## Einstufiges Ausfuhrverfahren (Kleinsendungen)

Das sogenannte einstufige Ausfuhrverfahren ist auch nach neuem Recht anwendbar. In den Erstüberlegungen zur Einführung des neuen Zollrechts wurde über eine Abschaffung dieser Regel nachgedacht, weil sie für die betriebliche Praxis eher selten infrage kommt. Es kam anders. In Art. 221 des Durchführungsrechtsakts (IA) zum UZK ist das einstufige Ausfuhrverfahren

weiter rechtlich verankert. Demnach kann das „einstufige“ Ausfuhrverfahren unter bestimmten Umständen für Ausfuhrzwecke eingesetzt werden. Einstufig bedeutet, dass die Exportgüter direkt bei der Ausgangszollstelle (Grenzzollstelle) angemeldet und gestellt werden dürfen. Die Deklarations- und Vorfuhrpflichten bei der Ausfuhrzollstelle entfallen hingegen. Für die betriebli-



che Praxis kann diese Möglichkeit erhebliche Zeit- und Logistikvorteile generieren. Aber die Nutzung des einstufigen Ausfuhrverfahrens ist an eng gefasste Bedingungen geknüpft.

So kann es nach Zollrecht nur zum Einsatz kommen:

- wenn der Wert der jeweiligen Ausfuhrsendung 3.000 Euro nicht übersteigt
- keine besonderen Genehmigungspflichten nach Exportkontrollrecht bestehen
- keine anderen Verbote und Beschränkungen, z. B. nach Artenschutz oder Abfallrecht, existieren
- es sich bei dem Bestimmungsland der Güter nicht um ein Embargoland handelt

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass bei Stückelung einer Gesamtendung, deren Gesamtwert über 3.000 Euro liegt, für jede Einzelpartie Ausfuhranmeldungen abzugeben sind, auch wenn der Wert der Einzelsendungen in solchen Fällen unter 3.000 Euro bleiben sollte.

Unter Praxisgesichtspunkten ist die 3.000-Euro-Regelung ferner nicht realisierbar, wenn das Ausgangszollamt außerhalb Deutschlands in einem anderen EU-Land liegt. Bei solchen „TransitAusfuhr“ muss die deutsche ATLAS-Ausfuhranmeldung in das IT-System eines anderen Mitgliedstaats eingespeist werden. Das

funktioniert nach Wissen des Verfassers durchweg nicht.



## TIPP

Das sogenannte einstufige Ausfuhrverfahren (die Verlagerung der Anmelde- und Gestellungspflichten an die EU-Außengrenze) kann bei Kleinsendungen unter 3.000 Euro genutzt werden. Diese Möglichkeit steht grundsätzlich jedem Anmelder/Ausfuhrer offen. Eine besondere Genehmigung des Zolls ist dafür nicht nötig. Jedoch ist die Anwendung des Verfahrens an eng begrenzte Konditionen gekoppelt. Diese machen die mögliche Nutzung des einstufigen Ausfuhrverfahrens in der Praxis oft zunichte.

Sollte die Nutzung des einstufigen Verfahrens sich aus rechtlichen Gründen als möglich erweisen, wird es aus technischen Gründen nur einsetzbar sein, wenn sich sowohl Ausgangs- als auch Ausfuhrzollstelle auf deutschem Boden befinden.



## WICHTIG

Insofern dürfte aus Unternehmenssicht im Wesentlichen weiter die Regel gelten: Liegt der Wert einer Ausfuhrsendung über 1.000 Euro und/oder über 1.000 kg, sind die Sendungen in das zweistufige Ausfuhrverfahren zu überführen.

## Mündliche/konkludente Ausfuhranmeldungen

### ■ Sendungen unter 1.000 Euro/1.000 kg: Weiterhin keine Ausfuhranmeldung nötig

Ausfuhrsendungen mit einem Gesamtwert unter 1.000 Euro und einem Nettogewicht unter 1.000 kg brauchen bei der Ausfuhrzollstelle nicht deklariert und gestellt werden. Einfach formuliert: Sie können ohne weitere Zollbehandlungen, insoweit auch ohne ABD, bis zur Ausgangszollstelle befördert werden. Dort können sie mündlich bzw. konkludent unter Vorlage eines Handelspapiers (Handelsrechnung, Pro-forma-Rechnung, Lieferschein etc.) zur Ausfuhr angemeldet werden. Die Gestellungspflichten an der Grenze sind auch bei diesen Kleinsendungen zu beachten.

Die 1.000-Euro-Schwelle war bisher nicht im EU-Zollrecht verankert. Sie durfte in Deutschland und in dem einen oder anderen EU-Land aufgrund nationaler Regelungen angewendet werden. Dies führte aber bei Transitausfuhr über andere EU-Staaten nicht selten zu Problemen in der praktischen Anwendung. Seit 01.05.2016 hat sich dies geändert. Die 1.000-Euro-/1.000-kg-Befreiungsschwelle ist Teil des allgemeinen EU-Rechts geworden. Bleibt zu hoffen, dass damit die früher oft vorkommenden Abwicklungsprobleme mit Ausgangszollstellen in anderen EU-Staaten obsolet geworden sind.



### ➔ WICHTIG

Die 1.000-Euro-Befreiungsschwelle ist mit einer 1.000-kg-Schwelle verkoppelt. Beide Vorgaben sind einzuhalten. Die Befreiung gilt grundsätzlich nicht für genehmigungspflichtige Güter i. S. d. Exportkontrollrechts. Ebenso nicht für Güter, die aus anderen rechtlichen Gründen speziellen Verboten und Beschränkungen (VuB) unterliegen. Sind die rechtlichen Voraussetzungen hingegen vorhanden, kann die Befreiungsschwelle ohne besondere Zollbewilligung in Anspruch genommen werden. Zollkontrollen an der Grenze sind weiterhin möglich.

#### **Ansonsten gilt das Gleiche wie beim einstufigen Verfahren**

Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelungen ist möglich, aber nicht verpflichtend. Auch Sendungen unterhalb der besonderen Vereinfachungsschwelle können in das Ausfuhrverfahren mit Ausfuhranmeldung überführt werden. Das kann sich insbesondere dann als sinnvoll erweisen, wenn dem Ausfühler aus steuerlicher Sicht an einem zollamtlichen Verbringensnachweis gelegen ist. Der Ausgangsvermerk (AGV) als zentraler Steuerbeleg wird seitens des Zolls nur ausgegeben, wenn der Ausfühler zuvor in seiner Funktion als Zollanmelder eine Ausfuhranmeldung beim Zollamt eingereicht hat. Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen darauf verzichtet, muss der Ausfühler bei steuerlichen Prüfungen das Güterverbringen ins Ausland durch andere Dokumente beweisen können: Frachtbriefe, Speditionserklärungen oder Tracking-Tracing-Protokolle. Zweifelsfälle sollten im Vorfeld mit den Steuerberatern/Steuerbehörden abgeklärt werden.

#### **■ Weitere Vereinfachungsmöglichkeiten bei Ausfuhr**

Grundsätzlich gilt: Die bekannten Vereinfachungsverfahren sind bei der Ausfuhr mit wenigen Ausnahmen erhalten geblieben, wurden aber anforderungstechnisch auf die Ebene des AEO hochgezogen.

#### **Vereinfachte Ausfuhr-Zollverfahren und AEO**

Zwar präferiert das neue Zollrecht stark den AEO-Status. Zur zwingenden Voraussetzung für die Nutzung vereinfachter Ausfuhr-Zollverfahren ist dieses – weiterhin freiwillige – Zollaudit mit eigenen Ausnahmen allerdings, nicht geworden.

### ➔ WICHTIG

Der AEO-Status eines Exportunternehmens ist weiterhin keine zwingende Voraussetzung für die Bewilligung und Anwendung des vereinfachten Ausfuhr-Zollverfahrens „Zugelassenen Ausfühler (ZA)“.

#### **Formale Voraussetzungen für ZA und AEO überlappend**

Die Sache ist allerdings von ihren praktischen Voraussetzungen und Auswirkungen her nicht so eindeutig. Denn unabhängig von den heutigen formalen Voraussetzungen wurden ZA-Bewilligungen schon vor Inkrafttreten des neuen Zollrechts am 01.05.2016 nur dann gewährt, wenn der Antragsteller die AEO-C-Anforderungen faktisch erfüllte und dies über seine Antworten in einem Zoll-Fragebogen zur „Selbstbewertung“ untermauern konnte.

Bei dieser Regelung ist es auch für neu beantragte ZA-Verfahren geblieben. Im Gegenteil: Die faktische – nicht formale – Verkoppelung von ZA und AEO wurde noch intensiviert. Insofern ist die tatsächliche Verknüpfung von AEO-C und ZA vorhanden. Exportierenden Unternehmen mit ZA-Bewilligung kann insofern nur empfohlen werden – sofern noch nicht geschehen –, den AEO-C-Status jetzt oder in absehbarer Zukunft zu beantragen.

#### **Neubewertungen von Ausfuhr-Vereinfachungsverfahren**

Der Zoll interpretiert das Inkrafttreten des neuen Rechts so, dass alle vor dem 01.05.2016 genehmigten Vereinfachungsverfahren – demnach auch ZA- und AEO-Bewilligungen – in den nächsten Monaten und Jahren (bis Mai 2019) sukzessive unter den Vorschriften des UZK-Rechts zu überprüfen und zu bewerten sind. Inhaber (Unternehmen) vor Mai 2016 erteilter Verfahrensvereinfachungen werden u. U. angepasste Neubewilligungen erhalten.

Den Alt-Bewilligungsinhabern sollen dafür Fragebögen zugeschickt werden, mittels derer ergänzende, UZK-relevante Informationen abgefragt werden. Proaktiv braucht aber niemand tätig zu werden. Es existiert ein Bestandschutz für Alt-Bewilligungen bis Mai 2019.

Wie bereits erwähnt, werden die Alt-Bewilligungen seitens der Zollverwaltung auf die Vorschriften des UZK und seiner Durchführungsrechtsakte umgestellt. Jedoch kann ein bereits vorhandener AEO-Status im





Hinblick auf mögliche Bewilligungsanpassungen oder -anforderungen schützende Auswirkungen besitzen.

#### **AEO und Dienstleister (zollrechtliche Vertreter)**

Die Möglichkeit für exportierende Unternehmen, sich bei der Abwicklung ihrer Zollprozeduren durch Dienstleister (Spediteure, Zollagenten o. A.) vertreten zu lassen, gibt es weiterhin. Darauf wurde bereits hingewiesen. Die zollrechtlichen Vertreter müssen in der EU ansässig sein. Wollen sie uneingeschränkt innerhalb der EU als Zollvertreter agieren, sollen sie mindestens

den AEO-C-Status besitzen. Haben sie diesen nicht, müssen sie sich auf Aktivitäten in ihrem Heimatstaat beschränken und den Nachweis der Eignung gegenüber dem Zoll auf andere Art führen können.

Die Haftung der Dienstleister für eigenverursachte Rechtsverstöße wurde ein wenig nach oben gezogen. Liegen Regelverstöße eindeutig aufseiten des Dienstleisters, kann der Geschädigte diesen dafür unter bestimmten Umständen in Regress nehmen.

## **Allgemeine Verfahrenserleichterungen bei der Ausfuhr**

Auch das neue Zollrecht genehmigt dem Anmelder/Ausführer gewisse Verfahrenserleichterungen bei der Ausfuhr, welche dieser ohne spezielle Sonderbewilligungen in Anspruch nehmen darf.

Dazu zählt in erster Linie die Nutzung der 1.000-Euro-/1.000-kg-Befreiungsschwelle bei Kleinsendungen.

Auch die Umstellung des Ausfuhrverfahrens von zweistufig auf einstufig, sofern der Sendungswert unter 3.000 Euro bleibt, ist in diesem Kontext zu erwähnen. Diese Vereinfachungen bedürfen keiner besonderen (förmlichen) Zollbewilligung.

#### **■ Ausfuhr-Normalverfahren und Antrag auf Gestellung außerhalb des (Zoll-) Amtsplatzes**

Ferner bietet das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht dem Anmelder/Ausführer die Möglichkeit, seine Güter auf

Antrag nicht bei der Ausfuhrzollstelle, sondern an einem anderen Ort, regelmäßig einem betrieblichen Lagerort, dem Zollamt zu stellen. Er hat dabei die sogenannten Gestellungsfristen zu beachten, die sich regelmäßig über einen Tag nach Anmeldung erstrecken. Allerdings muss er dafür einen Antrag an das Zollamt stellen. Den „Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes nach § 12 (4) AVW“ stellt der Anmelder/Ausführer formal dadurch, dass er eine entsprechende Gestellungsfrist in seine Ausfuhranmeldung einträgt. Sie soll dem Ausfuhrzollamt die Kontrollbeschau der Güter am Lagerort innerhalb des beantragten Zeitraums ermöglichen. Oft verzichtet der Zoll auf diese Möglichkeit.

#### **➔ WICHTIG**

Die Überlassung der Güter zur Ausfuhr erfolgt regelmäßig erst nach Ablauf der Gestellungsfrist. Alles andere gilt als unerlaubtes Entfernen aus der zollamtlichen Überwachung.

## **Vereinfachte Zollanmeldungen**

#### **Zollanmeldung ohne förmliche Bewilligung (vorher: Unvollständige Ausfuhranmeldung)**

Über die allgemein nutzbaren Verfahrenserleichterungen mit oder ohne Einzelantrag hinaus bietet der neue UZK dem Anmelder/Ausführer die Möglichkeit der Abgabe sogenannter „vereinfachter Zollanmeldungen“. Dabei wird unterschieden zwischen Zollanmeldungen (wohlgemerkt: auch Ausfuhranmeldungen sind Zollanmeldungen) mit oder ohne förmliche Bewilligung.

Die Möglichkeit zur Abgabe vereinfachter Zollanmeldungen ergibt sich aus dem Art. 166 ff. UZK sowie aus den einschlägigen Zusatzartikeln des Delegierten Rechtsakts (DA) sowie des Implementierten Rechtsakts (IA).

Der UZK erwähnt ferner die Möglichkeit der „Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Gestellungsbefreiung“ nach Art. 182 ff. Das bis 30.04.2016





mögliche Verfahren des Vertrauenswürdigen Ausführers (VA)“ ist nicht mehr zulässig. Es wurde in gewisser Weise durch die „Anschreibung in der Buchführung“ ersetzt.

### **Unvollständige Ausfuhranmeldung (vorher: Zollanmeldung ohne förmliche Bewilligung)**

Als „Zollanmeldung ohne förmliche Bewilligung“ ist jetzt die aus der Vergangenheit bekannte unvollständige Ausfuhranmeldung zu interpretieren. Bei der Erstellung der „unvollständigen“ Ausfuhranmeldung wird wie schon nach altem Recht im Zeitpunkt der Abgabe auf bestimmte Liefer- und Auftragsdaten verzichtet (Rechnungswerte, Lieferbedingungen etc.). Damit soll in erster Linie die Ausfuhrabfertigung im Rahmen von Dreiecks- bzw. Reihengeschäften ermöglicht werden. Ein Subunternehmer, welcher nicht als Ausführer gilt, kann mit der unvollständigen Ausfuhranmeldung (jetzt offiziell: Zollanmeldung ohne förmliche Bewilligung) ein Ausfuhrbegleitdokument (ABD) und damit die Ausfuhrmöglichkeit aus zollrechtlicher Sicht erwirken.

Die unvollständige Ausfuhranmeldung muss auch nach neuem Recht innerhalb von 30 Tagen nach Versand seitens des Ausführers durch eine vollständige Ausfuhranmeldung ersetzt werden.

### **■ Vereinfachte Zollanmeldung mit förmlicher Bewilligung (vorher: Zugelassener Ausführer/ZA)**

Hier geht es im Ergebnis um die Ablösung des bekannten vereinfachten Ausfuhrverfahrens „Zugelassener Ausführer“, welches nach altem Zollrecht in Art. 285 ZK-DVO verankert war.

Das neue UZK-Recht kennt dem alten „ZA-Recht“ entsprechende Sonderregeln nicht mehr. Trotzdem ist das ZA-Verfahren in seinen Strukturen erhalten geblieben. Die Verwaltung stützt sich dabei primär auf den Art. 166 UZK, welcher die Abgabe „Vereinfachter Zollanmeldungen mit förmlicher Bewilligung“ durch das für den Ausführer zuständige Hauptzollamt erlaubt.

Das ZA-Verfahren nach neuem Recht beruht insofern auf den bekannten Grundsätzen und Verfahrensregeln. Dazu gehört, dass dem Nutzer (Verfahrensinhaber) eine förmliche, unternehmensbezogene HZA-Bewilligung vorliegen muss (Alt-Bewilligungen gelten wie schon erwähnt weiter, werden aber einer Neubewertung unterzogen).

Die praktischen Verfahrensschritte im ZA-Verfahren haben sich nicht verändert. Nach wie vor müssen Anmelder/Ausführer die üblichen Anmeldeunterlagen an die Ausfuhrzollstelle in elektronischer Form übersenden. Die ATLAS-Ausfuhranmeldungen haben die verlangten Daten i. d. R. vollständig zu umfassen. Die der Anmeldung folgenden Abwicklungsschritte wurden bereits unter „Normalverfahren“ beschrieben.

Die Vorteile des ZA-Verfahrens bleiben die hinreichend bekannten:

- keine Zeitverluste durch zeitnahe Güterüberlassung seitens des Zollamts
- Gestellung außerhalb des Amtsplatzes ohne besonderen Einzelantrag, Güterkontrollen bleiben auf Stichproben beschränkt
- Möglichkeit der ABD-Beschaffung rund um die Uhr (24-Stunden-Service)

ZA-Bewilligungen werden sich auch zukünftig mit wenigen Ausnahmen nicht auf genehmigungspflichtige Güter erstrecken. Ebenso kann es im Hinblick auf Bestimmungsländer (Embargostaat) zu Einschränkungen kommen.

ZA-Bewilligungen sind von gewissen rechtlichen und unternehmerischen Voraussetzungen abhängig. Dazu gehören insbesondere:

- regelmäßige Ausfuhrlieferungen in Drittländer
- die nachgewiesene Einhaltung der einschlägigen Zollvorschriften und der Exportkontrollregeln (u. a. die ausreichende Überprüfung der Sanktionslisten)
- das Vorhandensein eines zufriedenstellenden Buchführungs- und Belegsystems
- eine ausreichende Unternehmensbonität (Zahlungsfähigkeit)



### **TIPP**

Solange das HZA die ZA-Bewilligung nicht umgestellt hat, gelten die Voraussetzungen der Alt-Bewilligung weiter.

### **■ Anschreibung in der Buchführung mit Gestellungsbefreiung**

Hier handelt es sich ebenfalls um ein Vereinfachungsverfahren mit förmlicher Bewilligung. Im Ergebnis ist es ein Folgeverfahren des nach UZK nicht mehr vorhande-



nen VA-Systems (VA = Vertrauenswürdiger Ausführer). Das VA-Verfahren wurde in erster Linie Großexporteuren bewilligt und von diesen angewendet. Vereinfacht formuliert, handelte es sich beim VA-System um ein einstufiges Ausfuhrverfahren, allerdings ohne Wertbegrenzung. Auf die eigentlich verlangte elektronische Kommunikation mit der Ausfuhrzollstelle und entsprechende Gestellungspflichten wurde im VA-System grundsätzlich verzichtet. Alle Ausfuhrmodalitäten wurden an die Ausgangszollstellen verlagert. Damit verband sich im Zuge der Logistik ein hohes Vereinfachungspotenzial.

Das neue Zollrecht kennt das Rechtsinstrument des „Vertrauenswürdigen Ausführers (VA)“ nicht. Es kann insofern nicht mehr zur Anwendung kommen. Das gilt auch für Alt-Bewilligungen. Das Zollrecht bietet jetzt stattdessen die Möglichkeit der „Anschreibung in der Buchführung mit Gestellungsbefreiung“ nach Art. 166 und 182 UZK. Die Verfahrensschritte dieser Vereinfachung gleichen denjenigen des VA-Systems. Auch hier wird auf den Kommunikationsaustausch mit der Ausfuhrzollstelle verzichtet. Da des Weiteren grundsätzlich Gestellungsbefreiung gilt, verlagern sich auch hier die Abwicklungsschritte an die Grenzzollstelle (Ausgangszollstelle).

Aber es bleibt dabei: Auch die Nachfolgeregelung des VA-Verfahrens wird nur selten und unter engen unternehmensbezogenen Voraussetzungen bewilligt.

#### **Sammelausfuhranmeldungen weiterhin möglich**

Mit EU-VO 430/2010 und Art. 285a der (alten) ZK-DVO wurde die Möglichkeit zur Abgabe von vereinfachten Ausfuhranmeldungen geschaffen, die mit Zustimmung (förmlicher, unternehmensbezogener Bewilligung)

der Zollverwaltung in periodischen Abständen durch sogenannte Sammelausfuhranmeldungen des Anmelders/Ausführers abgelöst werden können. Die Regelung machte möglich, dass bei großen Mengen an Einzelsendungen in bestimmte Empfangsländer auf die Ausstellung einer einzelnen, sendungsbezogenen Ausfuhranmeldung verzichtet werden konnte. Die Sendungen konnten stattdessen mit Handelspapieren, in denen auf die unternehmensbezogene HZA-Bewilligung verwiesen wurde, über die Grenze gebracht werden.

In periodischen Abständen – regelmäßig monatlich – wurden die Einzelsendungsdaten per Sammelmeldung nachgemeldet. Auch dieses Verfahren soll weiterhin möglich gemacht werden. Dabei bezieht sich die Zollverwaltung ebenso wie bei anderen Verfahren auf die vereinfachten Zollanmeldungen nach den Art. 166 und 182 UZK. Das Ausfuhrverfahren mittels Sammelmeldungen wird ebenso wie die Anschreibung in der Buchführung mit Gestellungsbefreiung nur unter Ausnahmebedingungen gewährt. Typisch sind regelmäßige, zahlenmäßig umfangreiche Sendungen von im Süden der Republik ansässigen Ausführern in Richtung Schweiz.

#### **! TIPP**

Eine systematische Darstellung der üblichen Ausfuhr-Vereinfachungsverfahren nach neuem Zollrecht mit den wichtigen Abwicklungsschritten und Bewilligungsvoraussetzungen finden Sie im Netz auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung: Merkblatt über die Unterschiede der Verfahrensvereinfachungen bei der Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren nach dem Unionszollkodex.

## **Zentrale Zollabwicklung**

Bei der „Zentralen Zollabwicklung“ fallen der Ort der Gestellung und der Ort der Abgabe der Zollanmeldung auseinander. Dies bedeutet vereinfacht formuliert für den Ausfuhrbereich, dass Güter, die sich physisch in einem anderen Mitgliedstaat befinden, in Deutschland zur Ausfuhr angemeldet werden können. Die Logistik aus dem anderen EU-Land kann mit in Deutschland erstellten Zollpapieren angestoßen und abgewickelt werden.

#### **➔ WICHTIG**

Einfuhrseitig ist die zentrale Zollabwicklung bis mindestens 2020 verschoben worden.

Ausfuhrseitig aber kann die zentrale Zollabwicklung in Koppelung mit einer sogenannten „Einzigigen Bewilligung“ realisiert werden, wenn auch unter engen Rahmenbedingungen.



### ■ Für wen kommt die zentrale (Ausfuhr-) Zollabwicklung infrage?

Angesprochen sind Unternehmen, die regelmäßig exportieren und Verpackungs- oder Verladeorte in anderen EU-Mitgliedstaaten besitzen bzw. nutzen möchten.

#### **Zentrale Zollabwicklung und Ausfuhrvorgänge**

Ausfuhranmeldungen können unter Nutzung der zentralen Zollabwicklung bei der für das Inhaberunternehmen zuständigen deutschen Ausfuhrzollstelle abgegeben werden, die Gestellung der Ausfuhrgüter darf aber an fremden, zollamtlich zugelassenen Orten im EU-Ausland erfolgen. Dort kann der logistische Ausfuhrvorgang mit deutschen Zollpapieren angestoßen werden. Für Konzernunternehmen mit Standorten in anderen Mitgliedstaaten kann eine solche Regelung erhebliche logistische, insbesondere aber zeitliche Vorteile, verursachen.

### ➔ WICHTIG

Die Bewilligung der zentralen Zollabwicklung Ausfuhr ist zwingend an den AEO-Status des Antragstellers gekoppelt. Soweit bekannt gilt die F-Variante (C + S) der AEO-Bewilligung als Voraussetzungsgrundlage.

Die zentrale Zollabwicklung im Ausfuhrbereich kann von den Hauptzollämtern ferner nur nach einem umfangreichen Konsultationsverfahren mit den betroffenen anderen EU-Staaten bewilligt werden. In diesem Kontext ist mit Wartezeiten zu rechnen.

### ■ Einzige Bewilligung und Voraussetzungen

Die Erteilung einer „Einzigigen Bewilligung“ durch das HZA gilt als wesentliche Bedingung für die Zulassung als Nutzer der zentralen Zollabwicklung. Was ist das und welches sind die Bewilligungskriterien?

Grundsätzlich liegt eine „Einzigige Bewilligung“ dann vor, wenn sich ein vereinfachtes Zoll-Anmeldeverfahren auf mehr als einen Mitgliedstaat erstreckt, also in Deutschland und in anderen EU-Staaten genutzt werden darf. Die Bewilligung selbst kann in Deutschland beantragt und genehmigt werden. Ihre primäre Zielsetzung besteht aber darin, dass sie auf andere Mitgliedstaaten ausgedehnt wurde.

### ! TIPP

Eine Einzige Bewilligung kann für verschiedene Zollverfahren beantragt und erteilt werden, u. a. für mögliche Vereinfachungsverfahren im Zuge der Ausfuhr.

#### **AEO-Status**

Eine entsprechende Antragstellung ist an das für den Sitz der Hauptbuchhaltung des deutschen Unternehmens zuständige Hauptzollamt (HZA) zu richten. Der AEO-Status des antragstellenden Unternehmens bildet neben dem Vorhandensein der wirtschaftlichen Voraussetzungen ein entscheidendes Bewilligungskriterium für die Erteilung einer „Einzigigen Bewilligung“.

#### **Konsultationsverfahren**

Ebenso gehört das Konsultationsverfahren mit den Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu den wichtigen Bewilligungsvoraussetzungen. Es wird von den Zollbehörden aktiv angestoßen und durchgeführt.

Zuständig für die Erledigung der Aufgaben im Rahmen des Konsultationsverfahrens ist das Hauptzollamt Nürnberg. Dort existiert ein eigenständiges Arbeitsgebiet „Einzigige Bewilligung“. Das HZA Nürnberg entscheidet in Kooperation mit den Vor-Ort-Hauptzollämtern über die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen und wickelt das Konsultationsverfahren ab. Dazu kommuniziert das HZA Nürnberg mit den Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten. Um dies zu ermöglichen, müssen die Antragsunterlagen seitens des Unternehmens (des Antragstellers) bereits dem eigentlich zuständigen Vor-Ort-HZA in englischer Übersetzung vorgelegt werden. Das Konsultationsverfahren soll nach zollinternen Vorgaben nicht länger als 30 Tage in Anspruch nehmen.

#### **Betriebliche Auswirkungen der „Einzigigen Bewilligung“**

Wenn jedoch eine „Einzigige Bewilligung“ als Binnen-grenzen überschreitende Erlaubnis für ein bestimmtes Zollanmeldeverfahren (hier für ein Vereinfachungsverfahren bei der Ausfuhr) erteilt sein sollte, kann dies für das exportierende Unternehmen als Bewilligungsinhaber erhebliche Erleichterungen generieren. Denn die Bewilligungsvorteile gelten nicht nur in Deutschland, sondern auch in allen übrigen EU-Staaten, die dem Rahmen des Konsultationsverfahrens der Einzigigen Bewilligung zugestimmt haben. Die Abwicklungsvorteile bleiben nicht mehr auf nationale (deutsche) Zuständigkeiten beschränkt. Wie bereits angesprochen, können



insbesondere Unternehmen mit Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder anderen Standorten innerhalb der Europäischen Union von den Vorteilen der Einzigigen Bewilligung profitieren.

## ➔ WICHTIG

Durch die Ausweitung der vereinfachten Anmeldungen mittels „Einzigiger Bewilligung“ können Zollformalitäten und Gestellungspflichten EU-weit erheblich reduziert werden. Die „Einzigige Bewilligung“ entfaltet ihre besondere Relevanz dann, wenn die Ausfuhr-Zollmaßnahmen am Hauptsitz des deutschen Unternehmens erledigt, die vereinfachenden Auswirkungen aber auf andere EU-Standorte übertragen werden sollen.

## ■ Beratung und Unterstützung

Wer eine EU-weite „Einzigige Bewilligung“ für seine Ausfuhren beantragen möchte, kann sich laut ausdrücklichem Hinweis der deutschen Zollverwaltung auf deren Beratung und Mithilfe berufen. Das gilt für Beratung und Unterstützung vor und während der Antragsphase sowie bei der späteren praktischen Durchführung sowie Umsetzung.

Das Arbeitsgebiet „Einzigige Bewilligung“ beim HZA Nürnberg ist wie folgt zu erreichen:

Hauptzollamt Nürnberg  
Sachgebiet B  
Arbeitsgebiet Einzigige Bewilligungen  
Frankenstraße 208  
90461 Nürnberg  
Tel.: 0911/9463-1366  
Fax: 0911/9463-1399  
E-Mail: zeb.hza-nuernberg@zoll.bund.de

---

### NEWSFLASH +++ NEWSFLASH +++ NEWSFLASH

---

#### **Zoll warnt vor Betrugsversuchen**

Mit gefälschten Schreiben und Anrufen im Namen des Zolls verlangen Anrufer Auskünfte zu angeblichen Vollstreckungsverfahren und mit offiziell aussehenden Schreiben (augenscheinlich ein Zoll-Briefbogen mit Dienstsiegel) werden Gebühren für eingelagerte Gegenstände gefordert.

[www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Sonstiges/2017/z68\\_betrugsmaschen.html;jsessionid=A5F9CD5B8EC34412CF1817900727F5DE.live4411](http://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Sonstiges/2017/z68_betrugsmaschen.html;jsessionid=A5F9CD5B8EC34412CF1817900727F5DE.live4411)

Quelle: zoll.de

#### **Iran: Zollanmeldung mit zusätzlichen Angaben**

Ausfuhren in den Iran, auch wenn diese nicht genehmigungspflichtig sind, unterliegen besonderen Prüf- und Anmeldepflichten. In diesem Zusammenhang wurde eine neue Codierung (Y 949) eingeführt – ATLAS-Information 1035/17. [www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Teilnehmerinformationen/teilnehmerinformationen\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Teilnehmerinformationen/teilnehmerinformationen_node.html)

Quelle: zoll.de

#### **Türkei: Einfuhrvorschriften für bestimmte Waren**

Bei der Einfuhr in die Türkei gelten für verschiedene Waren (u. a. technische Produkte, Lebensmittel, CE-kennzeichnungspflichtige Waren) spezielle Vorschriften, z. B. zwingende Vorlage von Konformitätsbescheinigungen und besondere Meldevorschriften.

[www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Zoll/zoll-aktuell,t=tuerkei--einfuhrerlasse-fuer-das-jahr-2017,did=1653904.html](http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Zoll/zoll-aktuell,t=tuerkei--einfuhrerlasse-fuer-das-jahr-2017,did=1653904.html) und <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Zoll/zoll-aktuell,t=tuerkei-einfuhrregime-fuer-das-jahr-2017,did=1654076.html>

Quelle: gtai.de

---

### NEWSFLASH +++ NEWSFLASH +++ NEWSFLASH

---



# Vorschau auf EXPORT & ZOLL

Themenbrief 05 | 2017



## Sonderfälle der Ausfuhr

Der vorliegende Themenbrief beschäftigt sich mit den normalen und vereinfachten Ausfuhrverfahren unter den Bedingungen des neuen Zollrechts. In Ergänzung dazu wird der Mai-Themenbrief den Sonderfällen der Ausfuhr gewidmet sein. Dazu gehören: Wiederausfuhren, vorübergehende Ausfuhren mit und ohne Carnet A.T.A., Ausfuhren von Werbemitteln und Mustern sowie ähnliche Geschäftsvorfälle.

## EXPORT & ZOLL

erscheint monatlich bei:



FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18

86504 Merching

Tel.: 08233/381-123

Fax: 08233/381-222

www.forum-verlag.com

service@forum-verlag.com

**Geschäftsführung:** Ronald Herkert

**Chefredaktion:** Franz-Josef Drees (V. i. S. d. P.)

**Objektleitung:** Daniela Staudinger

**Satz:** MUNDSCHEK Druck+Medien

**Druck:** Druckerei Steinmeier

**Erscheinungsweise:**

12 x pro Jahr

**Ausgabenpreis:**

12,- Euro (zzgl. 1,50 Euro Versand, zzgl. MwSt.)

Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Einwilligung des Verlags. Alle Angaben wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen.

Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden, auch nicht für telefonisch erteilte Auskünfte.

**ISSN:** 1864-094X

## Fazit

Der neue Unionszollkodex (UZK) hat die zollamtlichen Verfahrensschritte bei der Güterausfuhr in Drittländer nicht grundlegend auf eine neue Basis gestellt. Weiterhin gilt das System der zweistufigen Anmelde- und Gestellungspflichten. Vorausgesetzt wird, dass vor Anmeldung beim Zollamt die Exportkontrollvorschriften ausreichend geprüft wurden. Die bekannten Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Ausfuhr sind ebenfalls erhalten geblieben. Da allerdings der zollrechtliche Hintergrund mit dem UZK ein neues Gerüst bekommen hat, sind die Zollstellen angehalten, bei der Ausfuhr und Einfuhr die Einhaltung der (neuen) UZK-Regeln in besonderem Maße zu überwachen. Das gilt ganz allgemein für die Anfangsphase der Einführung der UZK-Vorschriften, insbesondere aber für die Nutzung vereinfachter Zollverfahren nach neuem Recht. So lange sich der Zoll allerdings nicht meldet und für die vereinfachte Ausfuhrabwicklung (u. a. für das ZA-Verfahren) ergänzende Informationen anfordert, bleibt faktisch erst mal alles beim Alten. Dennoch: Die Entwicklung geht ganz allgemein in Richtung vereinfachter Zollverfahren und dies in Verbindung mit dem Zollaudit AEO. Die zollrechtlichen Anforderungsprofile an das betriebliche Zollpersonal werden steigen.

## Literaturhinweise

### Zoll-Leitfaden für die Betriebspraxis

Dieter Fraedrich

Bundesanzeiger-Verlag

ISBN 978-3-503-16349-6

### Das ATLAS-Handbuch

Carsten Weerth

Bundesanzeiger Verlag

978-3-89817-771-9

## Zoll & Export 2017

Alles, was Sie jetzt wissen müssen!



Franz-Josef Drees  
Annette Reiser  
Michael Connemann

**Zoll & Export 2017**  
Buch DIN A5, ca. 320 Seiten  
65,- Euro zzgl. MwSt.  
ISBN: 978-3-86586-738-4  
Best.-Nr. 3083/1

Die aktuellen Änderungen kompakt zusammengefasst aus den Bereichen

- Ausfuhrverfahren
- Einfuhrverfahren
- Warenursprung und Präferenzen
- Exportkontrolle
- Umsatzsteuer

Sparen Sie sich langes Nachlesen oder Recherchieren und bestellen Sie alle Informationen in einem Buch!

**FORUM** FORUM VERLAG HERKERT GmbH  
Mandichostr. 18  
86504 Merching

[www.forum-verlag.com/zoll2017](http://www.forum-verlag.com/zoll2017)

# Länderspezifische Informationen: Kanada

## Währung

1 Kanadischer Dollar (kan. \$) = 100 Cents  
ISO-Code: CAD

## Korrespondenzsprache

Englisch, Französisch

## Einfuhrlicenzen

Im Rahmen des „Export and Import Permits Act“ bestehen für eine Reihe von Waren bestimmte Vorgaben, u. a. Einfuhrkontingentierung sowie eine Einfuhrgenehmigungspflicht. Genehmigungspflichtige Waren sind in der Einfuhrkontrollliste aufgeführt. Genehmigungen werden entweder individuell – für jede einzelne Sendung – erteilt oder liegen in Form einer generellen Einfuhrgenehmigung vor. Betroffen sind v. a. Agrarprodukte und Getreide, Waffen sowie Stahlerzeugnisse.

## Handelsrechnungen

Sendungen mit einem Zollwert über 2.500 CAD müssen 2-fach nach dem Einheitsvordruck (CI1) oder inhaltlich gleichwertig ausgestellt werden:

- Name und Adresse des Verkäufers und/oder Versenders
- Datum der direkten Versendung nach Kanada
- Transportangabe
- Verkaufs- und Zahlungsbedingungen
- vereinbarte Währung
- Anzahl der Packstücke
- Warenmenge
- Verkaufspreis per Einheit/der Gesamtwarenmenge
- Gesamtgewicht der Sendung (Brutto und Netto)
- Name und Adresse des Exporteurs/Urhebers
- 10-stelliger Code des kanadischen Zolltarifs
- Bescheinigungen der IHK sind nicht vorgeschrieben.

## Ursprungszeugnisse

Generell nicht erforderlich.

## Hersteller-Erklärungen

Besondere Hersteller-Erklärungen werden nicht verlangt.

## Konnossemente

Order-Konnossemente sind zulässig – hier aber die Notify-Adresse angeben.

## Packlisten

Packlisten sind nicht erforderlich.

## Besondere Bestimmungen

Neben den grundlegenden Bestimmungen gibt es noch zusätzliche Sondervorschriften für einzelne Produktgruppen: Lebende Tiere und Pflanzen sowie Produkte hieraus, Fleischwaren; frisches Obst und Gemüse; Molkereiprodukte, verarbeitete Lebensmittel auf Basis von Obst und Getreide, Honig, Saatgut, Futtermittel und Düngemittel; Alkoholika; Milchprodukte; Fisch und Meeresfrüchte; Tabakwaren; Medikamente; Chemikalien; Explosivstoffe; Textilien; Waren aus Edelmetallen; neue und gebrauchte Kraftfahrzeuge und Autoreifen. Darüber hinaus können die einzelnen kanadischen Provinzen noch eigene Vorschriften erlassen.

## Kolli-Warenmarkierungen

Packstücke müssen deutlich lesbar auf der Außenseite markiert und nummeriert werden.

## Made in Germany

Für die folgenden Artikel ist eine Ursprungskennzeichnung vorgeschrieben: Waren zum persönlichen Gebrauch oder für den Haushalt, Eisenwaren, Sportgeräte, Spielwaren und Andenken, Papierprodukte, Bekleidung und Gartenbauprodukte.

## Mustervorschriften

Warenmuster werden im Allgemeinen zollfrei abgefertigt. Ausstellungsmuster

als Ausstellungs- und Messegut sowie Warenmuster, die nicht zum Verbleib bestimmt sind, können vorübergehend mit einem Carnet A.T.A. eingeführt werden.

## Verpackungsbestimmungen

Für Einfuhren darf nicht jedes Packmaterial verwendet werden. Es ist ratsam, den Importeur zu konsultieren.

## ISPM-15-Standard

Für Holzverpackungen gelten die Regelungen des ISPM-15-Standards.

## Deutsche Vertretung

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter: Werner Wnendt  
Telefon: +1 613 232 11 01  
Fax: +1 613 594 93 30  
E-Mail: [info@ottawa.diplo.de](mailto:info@ottawa.diplo.de)  
Homepage: [www.canada.diplo.de](http://www.canada.diplo.de)

Deutsch-Kanadische Industrie- und Handelskammer  
Telefon: +1 416 598 33 55  
Fax: +1 416 598 18 40  
E-Mail: [Info.toronto@germanchamber.ca](mailto:Info.toronto@germanchamber.ca)  
Homepage: <http://kanada.ahk.de>

## Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige

Die Einreise für deutsche Staatsangehörige ist sowohl mit Reisepass und vorläufigem Reisepass möglich. Für touristische oder geschäftliche Aufenthalte bis zu 6 Monaten ist die Ein- und die Transitreise zwar visumsfrei, aber nur noch mit einer elektronischen Einreiseerlaubnis möglich. In Kanada wird das eTA-Verfahren angewendet. Deutsche Staatsangehörige, die von der Visapflicht für Kanada befreit sind, müssen vor der Abreise zwingend eine elektronische Einreiseerlaubnis einholen, um auf dem Luftweg nach Kanada ein- oder durchreisen zu können. Für Einreisen auf dem Land- oder Seeweg ist eine eTA nicht erforderlich.

(Quelle: Auswärtiges Amt)



Unser Wissen für Ihren Erfolg

# Bestellmöglichkeiten



## Themenbrief Zoll & Export

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

### Internet

 <http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5888>